

# AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat

---

Nr. 2

München, den 31. Januar 2018

73. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Dienstwohnungen</b>	
10.01.2018	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen (SHVLBek 2016/2017) - Az. 24-VV 2810-1/5 - .....	18
	<b>Tarifrecht</b>	
18.01.2018	Tarifverträge der Länder – Forst - Az. 25-P 2627-3/44 - .....	19

# Dienstwohnungen

2032.6-F

**Sammelheizung  
aus dienstlichen Versorgungsleitungen  
(SHVLBek 2016/2017)**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,  
für Landesentwicklung und Heimat**

**vom 10. Januar 2018, Az. 24-VV 2810-1/5**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWV) vom 28. November 1997 (GVBl. S. 866, BayRS 2030-2-30-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 wie folgt festgesetzt:

**Energieträger**

fossile Brennstoffe	8,93 €/m <sup>2</sup> ,
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,35 €/m <sup>2</sup> .

L a z i k  
Ministerialdirektor

## Tarifrecht

### Tarifverträge der Länder – Forst

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 18. Januar 2018, Az. 25-P 2627-3/44

#### Abschnitt I

<sup>1</sup>Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 12. September 2017 zum Vollzug bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Änderungsstarifverträge wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) über die Tarifverträge der Länder – Forst vom 1. September 2017 (FMBl. S. 472) veröffentlicht.

<sup>3</sup>Der Tarifvertrag wurde abgeschlossen mit dem dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik. <sup>4</sup>Vom Abdruck der in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Anlagen Nrn. 1 bis 3 wurde abgesehen. <sup>5</sup>Insoweit wird auf die StMFLHBek. vom 1. September 2017 verwiesen.

#### Abschnitt II

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar ([www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de); Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge und weitere Informationen) und steht im Internet als Download ([www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip](http://www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip)) zur Verfügung.

L a z i k  
Ministerialdirektor

### Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder

vom 12. September 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
einerseits  
und

dem dbb beamtenbund und tarifunion,  
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungsstarifvertrag Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 30. März 2017,
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 30. März 2017,
3. Änderungsstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 30. März 2017.

#### § 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 12. September 2017

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: [poststelle@stmflh.bayern.de](mailto:poststelle@stmflh.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9137**

---